



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 5

Gremium	SR	Amt	Stabsstelle
Datum	01.06.2023	Verfasser	Lasch

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.

Gegenstand

Beratung und Beschluss

Information

**Brandschutzbedarfsplan der Stadt Radeburg 2023,
2. Fortschreibung**

Sachverhalt:

Als örtliche Brandschutzbehörde ist Stadt Radeburg für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan zuständig (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG). Zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehr hat die Brandschutzbehörde einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben (§ 1 SächsFwVO).

Ein Brandschutzbedarfsplan hat die vorhandene Struktur und Organisation der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der Gemeinde zu beschreiben und zu analysieren. Ausgehend von kommunalen Rahmenbedingungen, wie Einwohnerzahl, Fläche, Infrastruktur, Wirtschaft und Verkehr ist das vorhandene Gefahrenpotenzial einzuschätzen. Darauf aufbauend werden entsprechende Schutzziele, die von der Feuerwehr zu gewährleisten sind, definiert. Es wird analysiert, ob und wie die festgelegten Schutzziele mit den vorhandenen Strukturen und Ressourcen der Feuerwehr erfüllt werden. Sofern erforderlich, muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang Veränderungen oder Ergänzungen an Personal, Standorten, Ausstattung und Ausrüstung notwendig sind.

Die Stadt Radeburg hat erstmals 2006 einen Brandschutzbedarfsplan erarbeitet, welcher 2013 fortgeschrieben wurde. Der Brandschutzbedarfsplan 2006 und seine Fortschreibung wurden durch Beschlüsse des Stadtrates Radeburg bestätigt und durch weitere Beschlüsse umgesetzt. Der Brandschutzbedarfsplan 2023 der Stadt Radeburg stellt eine erneute Überprüfung und systematische Fortschreibung der vorherigen Planungen dar.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218,)

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung wird auf Ausführungen im Brandschutzbedarfsplan verwiesen. Die Bereitstellung finanzieller Mittel erfolgt entsprechend den herausgearbeiteten fachlichen Bedarfen und unter Beachtung der Haushaltssituation.

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Brandschutzbedarfsplan 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg bestätigt den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Radeburg 2023.

Abweichender Beschluss:

gez. Ritter
Bürgermeisterin

gez. Lasch
Stabsstelle

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Verteiler (verwaltungsintern): 02